

26. September 2011

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Haushalt

Vor der Verkündung der Stationierungsentscheidungen zum geplanten Termin 26. Oktober 2011 fanden und finden derzeit im Bundestag die Lesungen mit den begleitenden Debatten zum Haushalt 2012 und den Folgejahren statt.

In der ersten Lesung zur Vorstellung des Wehretats wurde durch Minister de Maizière eine mittelfristige Finanzplanung mit einer Senkung bis 2015 auf 30,4 Milliarden Euro vorgestellt. Diese Planung unterscheidet sich erheblich von der ursprünglichen Planung des ehemaligen Ministers zu Guttenberg, welcher von einer Senkung bis 2015 auf 27,6 Milliarden Euro ausgegangen ist.

Im Finanzplan bis 2015 sind für das Jahr 2013 rund 31,4 Milliarden Euro, für das Jahr 2014 rund 30,9 Milliarden Euro und für das Jahr 2015 rund 30,4 Milliarden Euro als Wehretat vorgesehen.

Für das kommende Haushaltsjahr ist sogar ein Zuwachs um 133 Millionen auf 31,68 Milliarden Euro geplant. Trotz annähernd gleichbleibenden Niveaus des Wehretats kommt es im Etat selbst hingegen zu größeren Verschiebungen. Beispielsweise sollen die Personalkosten im kommenden Jahr um 1,6 Milliarden Euro auf 14,92 Milliarden Euro reduziert werden. Diese Reduzierung soll im Wesentlichen durch die Aussetzung der Wehrpflicht und damit durch die Verkleinerung der Truppe von 257.700 auf 209.700 Soldaten erzielt werden. Diese Größe soll sich in den nächsten Jahren auf 185.000 Soldaten reduzieren.

Die Zahl der Beamten und Arbeitnehmer der Bundeswehr werden im Jahr 2012 mit unverändert 67.000 Stellen für zivile Mitarbeiter und weiteren 28.000 Stellen für Beamte gegenüber diesem Jahr angesetzt. Auch in dieser Situation hält der Minister an der Zielgröße von 55.000 Stellen fest. Die Erreichung dieser Größe ist darüber hinaus bis zu einer Milliarde Euro jährlich aus der Allgemeinen Finanzverwaltung (Einzelplan 60) abgesichert.

Herausgeber:

Verband der Arbeitnehmer
der Bundeswehr

Rochusstraße 178

53123 Bonn

www.vab-gewerkschaft.de

Ferner ist geplant mit der Rüstungsindustrie Lösungen zu finden, um langjährige Beschaffungsprojekte am Bedarf der Bundeswehr auszurichten und dadurch die Möglichkeit zu schaffen, neue Investitionen tätigen zu können.

Das Haushaltsgesetz 2012 mit insgesamt 22 Einzelplänen, u.a. der Einzelplan 14 des BMVg, sowie der Finanzplan des Bundes 2011 bis 2015 werden nach der ersten Lesung zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss des Bundestages überwiesen. Es ist geplant, dass diese Beratungen bis November abgeschlossen werden. Eine abschließende Beratung über den Haushalt ist für Ende November vorgesehen, am 25. November wird das Parlament dann über das Haushaltsgesetz namentlich abstimmen. Der Minister kündigte in seiner Rede an, dem Parlament noch vor der zweiten und dritten Lesung des Bundeshaushaltes 2012 Ende Oktober das endgültige Konzept der Bundeswehrreform und das neue Stationierungskonzept vorzulegen.

Quelle: www.bundestag.de
www.bundeswehr.de

Härtefallregelung § 11 TV UmBw – Betrieb von Photovoltaikanlagen

Auf Nachfrage des VAB teilte das BMVg mit, dass die Auffassung vertreten wird, dass der Betrieb einer privaten Photovoltaikanlage nicht zu der im § 11 Absatz 7 TV UmBw normierten Ausübung von Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten gerechnet wird. Demnach ist der Betrieb einer derartigen Anlage unschädlich für die Ausgleichszahlung nach § 11 TV UmBw im Rahmen der Härtefallregelung.

Quelle: BMVg PSZ II 4 vom 12. August 2011

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) – Änderung der Verfahrensweise

Mit Hilfe des gem. § 84 Abs. 2 SGB IX eingeführten BEM soll es den zivilen Beschäftigten ermöglicht werden, nach längerer Krankheitsdauer mit unterstützenden Maßnahmen und Leistungen wieder in den Berufsalltag zurückkehren zu können. Zur Umsetzung des Prozesses wurde im Geschäftsbereich des BMVg eine Verfahrensanweisung erlassen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat nun mit Beschluss vom 23. Juni 2010 eine letztinstanzliche Entscheidung zum Informationsrecht des Personalrates beim BEM getroffen. Demnach erhält die Personalvertretung im Zuge eines BEM zwar das Anschreiben auch ohne vorherige Zustimmung des Betroffenen, um überwachen zu können, ob der Betroffene über das gesetzliche Angebot des BEM ordnungsgemäß unterrichtet worden ist. Dagegen hat die Personalvertretung aber keinen Anspruch auf Mitteilung der Antwortschreiben der Beschäftigten, die der Durchführung des BEM nicht oder nur ohne Beteiligung des Personalrats zugestimmt haben.

Ferner ist der Beschluss auf die Überwachungspflicht und das Informationsrecht der Schwerbehindertenvertretung übertragbar, wenn schwerbehinderte Menschen betroffen sind.

Die Durchführungsbestimmungen wurden daher mit Bezugserrlass angepasst und fortgeschrieben.

Quelle: BMVg AL PSZ vom 19. Mai 2008 - PSZ II 1 (11) - Az 15-04-00 (Verfahrensanweisung zum BEM für zivile Beschäftigte im Geschäftsbereich des BMVg)
Beschluss BVerwG – 6. Senat – vom 23. Juni 2010 – Az 6 P 8.09
BMVg PSZ II 1 (11) – Az 15-04-00 vom 11. August 2011

...aus der Tariflandschaft

Tarifverhandlungen Entgeltordnung – Einmalige Pauschalzahlung

Im VAB Extra 7-2011 hat der VAB über den Sachstand zu den langwierigen Verhandlungen zur Vereinbarung einer Entgeltordnung berichtet. Da bisher die Verhandlungen nicht abgeschlossen wurden, vereinbarten die Tarifvertragsparteien die im Jahr 2010 gewährte Pauschalzahlung auch im Jahr 2011 den Betroffenen zu gewähren.

Anspruchsberechtigt für die Zulage von 250 Euro sind Beschäftigte, die am 31. Dezember 2010 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2010 begonnen hat. Der Betrag ist fällig mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2011. Weitere Voraussetzung ist, dass sie für mindestens einen Tag im Jahr 2011 bis zum 31. Oktober 2011 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Oktober 2011 noch besteht.

Die Zahlung wird auf Antrag entsprechend ebenfalls an sogenannte „Wechsler“ gezahlt. Dies sind aus dem BAT übergeleitete Beschäftigte, denen in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2010 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einem neuen Eingruppierungsvorgang in die Entgeltgruppen 2 bis 8 geführt hat.

Die Pauschalzahlung erhalten auf Antrag auch Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis 1. Juli 2011 begonnen hat, die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht und deren Arbeitsverhältnis im Oktober 2011 fortbesteht. Ausgeschlossen sind jedoch Beschäftigte, die bereits in der Aufstiegsentgeltgruppe eingruppiert sind.

Die Zahlung wird auf Antrag entsprechend ebenfalls an „Wechsler“ gezahlt, die nach einem neuen Eingruppierungsvorgang die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht und deren Arbeitsverhältnis im Oktober 2011 fortbesteht.

Ein Musterantrag ist auf der Homepage des VAB unter [Downloads -> Musterschreiben](#) (Link: http://www.vab-gewerkschaft.de/pdf/downloads/antrag_zahlung_pauschale.pdf) eingestellt.

Quelle: VAB Extra 7-2011
Rundschreiben BMI - Az D 5 – 220 233-52/7 vom 31. August 2011

Vorzeitige Beendigung der Elternzeit wegen einer erneuten Schwangerschaft zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen

Im Bezugsrundschreiben reagiert das BMI auf ein Urteil des europäischen Gerichtshofs zu o.a. Thematik. Demnach ist es gem. Urteil nicht mit dem Unionsrecht vereinbar, wenn die schwangere Frau den Zeitraum des Erziehungsurlaubs nicht verändern kann, um den ihr zustehenden Mutterschutzurlaub und die damit verbundenen Rechte in Anspruch nehmen.

Arbeitnehmerinnen können daher unter Berücksichtigung des o. g. EuGH-Urteils ihre bereits angemeldete Elternzeit zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs.1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vorzeitig und ohne Zustimmung des Arbeitgebers beenden. Auch für die Tarifbeschäftigten des Bundes ist so zu verfahren.

Quelle: Rundschreiben BMI - Az D 5 – 220 223-5/21 vom 24. August 2011

Besitzstandszulage für kinderbezogene Entgeltbestandteile (§ 11 TVÜ-Bund) – Auswirkungen des Bundesfreiwilligendienstes, internationalen Jugendfreiwilligendienstes und freiwilligen Wehrdienstes

Zu Beginn dieses Jahres bzw. in diesem Jahr sind die o.a. Freiwilligendienste gestartet. Mit dem Bezugsrundschreiben bewertet das BMI die Auswirkungen auf die Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Bund von Eltern, deren Kinder einen dieser Freiwilligendienste leisten.

Internationaler Jugendfreiwilligendienst und Bundesfreiwilligendienst – Bei Ableistung dieser Dienste besteht nach derzeitiger Rechtslage kein Anspruch auf Kindergeld. Da die Fortzahlung der Besitzstandszulage nach § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund an die Zahlung des gesetzlichen Kindergeldes geknüpft ist, besteht für diesen Zeitraum auch kein Anspruch auf die tarifliche Besitzstandszulage. Es ist jedoch seitens der Gesetzgeber geplant, durch Anpassung des Einkommenssteuergesetzes (EStG) die Kindergeldzahlung zu ermöglichen und damit rückwirkend das Kindergeld sowie die Besitzstandszulage zu gewähren.

Freiwilliger Wehrdienst – Freiwillig Wehrdienst Leistende gehen ein Dienstverhältnis ein, für das eine Vergütung gezahlt wird. Er ist daher nicht mit dem als Ausnahme im TVÜ-Bund geführten Grundwehrdienst vergleichbar. Ein Kindergeldanspruch besteht daher nicht und ist im Unterschied zu den vorherigen Freiwilligendiensten durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen. Es handelt sich daher um eine schädliche Unterbrechung, die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund zum endgültigen Wegfall des Anspruchs auf die tarifliche Besitzstandszulage führt.

Quelle: Rundschreiben BMI - Az D 5 – 220 210-1/11 vom 7. September 2011

TV Entgeltumwandlung

Bereits in der letzten Ausgabe der VAB aktuell wurde über den erfolgreichen Tarifabschluss zum TV Entgeltumwandlung berichtet. Mit Bezugsrundschreiben hat nun das BMI Detaillierungen und Ausführungen zur praktischen Umsetzung des Tarifvertrages gegeben. Der Tarifvertrag eröffnet nun auch für die Beschäftigten des Bundes die Möglichkeit ab dem 1. August 2011 eine ergänzende betriebliche Altersversorgung (Eigenvorsorge) im Wege der Entgeltumwandlung aufzubauen.

Anspruch auf Entgeltumwandlung haben nach dem Tarifvertrag grundsätzlich alle Beschäftigten des Bundes. Umgewandelt werden können nur künftige Ansprüche auf monatliche Entgeltbestandteile und die Jahressonderzahlung.

Tarifvertraglich ist festgelegt, dass die Entgeltumwandlung ausschließlich bei der VBL durchgeführt werden kann. Der Höchstbetrag des umwandlungsfähigen Entgelts für 2011 beträgt 4.440 Euro im Tarifgebiet Ost und West. Auch bei Teilzeitbeschäftigten gilt der Höchstbetrag ohne Einschränkungen.

Die Entgeltumwandlung mindert das steuer- und sozialversicherungspflichtige Einkommen. Dadurch zahlen Beschäftigte entsprechend weniger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch aber auch, dass diese Minderung zu einer verringerten Zahlung an die gesetzliche Rentenversicherung führt. Ferner können weitere Seiteneffekte wie der Rückfall in die gesetzliche Krankenversicherung bei freiwillig Versicherten entstehen.

Vor Abschluss eines Vertrages empfiehlt der VAB den Interessierten dringend, eine ausführliche Beratung anzunehmen und sich damit persönlich über die vielen Vorteile aber auch die entstehenden Nachteile zu informieren.

Der VAB selbst wird zeitnah und detailliert ebenfalls zum Tarifvertrag in einem VAB Tarifinfo informieren.

Quelle: Rundschreiben BMI - Az D 5 – 220 777-25/1 vom 29. August 2011

www.vbl.de

...aus der Rechtsprechung

Urteil EuGH zum TVöD

Das Bundesarbeitsgericht hatte in zwei anhängigen Verfahren den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um Entscheidung zu der Frage gebeten, ob eine Diskriminierung wegen Alters vorliege, wenn eine tarifliche Entgeltregelung die Grundvergütung nach Lebensalterstufen bemisst und – falls die Frage bejaht wird – ob die Tarifvertragsparteien den Gestaltungsspielraum haben, eine solche Diskriminierung dadurch zu beseitigen, dass sie Beschäftigte unter Wahrung ihres Besitzstandes in ein neues Vergütungssystem überleiten, das auf Tätigkeit, Leistung und Berufserfahrung abstellt. Der Europäische Gerichtshof ist den Ausführungen des Bundesarbeitsgerichts gefolgt und hat damit den TVöD sowie die Verfahrensweise der Überleitung der Beschäftigten bestätigt.

Quelle: Pressemitteilung des BMI vom 9. September 2011

BVerfG – Regelung der Bezugszeit von Elterngeld

Elterngeld kann vom Tag der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden. Jedoch darf gem. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) die Bezugszeit für ein Elternteil grundsätzlich nicht mehr als 12 Monate betragen. Zur Ausschöpfung des vollen Anspruchs auf Elterngeld müssen daher 2 Monate vom anderen Elternteil geleistet werden (Ausnahmen gibt es z.B. für Alleinerziehende).

In einem Normenkontrollantrag hat nun die verheiratete Klägerin beklagt, dass der Gesetzgeber durch diese Regelung ungerechtfertigt in die durch Art. 6 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) geschützte Freiheit der Ehegatten und Eltern zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung der innerfamiliären Aufgabenverteilung eingreift.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gibt dem Antrag zum Einen aus formellen Gründen nicht statt, zum Anderen erörtert es, dass die Regelung zu den „Partnermonaten“ darauf abzielt, die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit zu fördern und dadurch die einseitige Zuweisung der Betreuungsarbeit an die Frauen mit den nachteiligen Folgen auf dem Arbeitsmarkt aufzubrechen. Damit wollte der Gesetzgeber den verfassungsrechtlichen Auftrag zur Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen aus Art. 3 Abs. 2 GG entsprechen.

Quelle: Pressemitteilung des BVerfG Nr. 59/2011 vom 14. September zu Beschluss 1 BvL 15/11 vom 19. August 2011



Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

**VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. im DBB
53123 Bonn • Rochusstraße 178**

Name, Vorname

Geburtstag

PLZ Ort

Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung

E-Mailadresse

Personalbearbeitende Dienststelle

Beschäftigungsdienststelle

PLZ Ort

Straße/Haus-Nr.

Entgeltgruppe: _____

Auszubildende/r:

€ 1,50 monatlich

Rentner:

€ 2,50 monatlich

Teilzeitbeschäftigt:

nein LI ja LI

Im Mitgliedsbetrag enthalten ist eine Freizeitunfallversicherung bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750, ein Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,- und eine Diensthaftpflichtversicherung.

Bereich (I-VIII)

Land

Standortgruppe

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., 53123 Bonn, Rochusstraße 178, zu Lasten meines Kontos die laufend fälligen Mitgliedsbeträge

LI vierteljährlich LI halbjährlich LI jährlich in der jeweils gültigen Höhe abzurufen. Zutreffendes bitte ankreuzen.

Name der Bank

Bankleitzahl

Kontonummer

PLZ Ort

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Datum

Unterschrift

Werber

Mitgliedsnummer

Mitgliedszeiten, deren Anrechnung beantragt wird:

von bis

Gewerkschaft

Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am

Monatsbeiträge 2011

Entgeltgruppe	KRGrp	Beitrag	Entgeltgruppe	KRGrp	Beitrag
1		€ 7,25	8	8a	€ 12,25
2		€ 9,00	9	9b, 9a	€ 13,00
.2Ü		€ 9,50	10	10a, 9d, 9c	€ 15,00
3	3a	€ 9,75	11	11a, 11b	€ 15,75
4	4a	€ 10,25	12	12a	€ 17,25
5		€ 10,75	13		€ 17,75
6		€ 11,25	14		€ 19,25
7	7a	€ 11,50	15		€ 21,00

Die Höhe des Beitrages für Mitglieder aus privatisierten Bereichen beträgt 0,5 % des Bruttoverdienstes ohne Zulagen auf Grundlage der Entgeltbescheinigung.